



**Bekanntgabe der Beschlüsse und Ergebnisse aus der Sitzung
des Gemeinderats vom 30. April 2020
- Vorsitz Oberbürgermeister Mergel -**

Öffentlich

- 41 -

Beteiligung der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH
an einer Personalagentur im QuMiK-Verbund

(Drucks. 86)

und

Änderung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung
von Gaststätten in Heilbronn

(Drucks. 61)

-Absetzung der Tagesordnungspunkte-

Herr OBM M e r g e l s e t z t die Punkte vor Eintritt in die Tagesordnung a b .

- 42 -

Aussetzen von Kindergartenbetreuungsentgelten und Elternbeiträgen
der Kindertagespflege ab April 2020 aufgrund der verordneten
Schließung der Einrichtungen durch die Landesregierung

(Drucks. 116)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Betreuungsentgelte für Kinder über drei Jahren (Ü3) und unter drei Jahren (U3) werden durch die von der Landesregierung aufgrund der Corona-Pandemie verordneten Schließung von Kindertagesstätten und Kindertagespflege für Kinder in städtischer, kirchlicher sowie in freier Trägerschaft in Heilbronner Tageseinrichtungen für die Monate April und Mai 2020 ausgesetzt.
2. Ab Juni 2020 bis Beendigung der Schließung der Heilbronner Kindertageseinrichtungen werden die Betreuungsentgelte für Kinder U3 und Ü3 ebenfalls ausgesetzt, sofern das Land diese Kosten erstattet.
3. Für die Notfallbetreuung von Kindern U3 werden ab Mai 2020 die monatlichen Betreuungsentgelte in voller Höhe erhoben.

4. Die Kirchen und freien Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in Heilbronn erhalten ab April 2020 für den Zeitraum der verordneten Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder die entgangenen Entgelte für die Betreuung von Heilbronner Kindern U3 erstattet. Die Erstattungen werden um die Einnahmen der Notfallbetreuung im U3 Bereich ab Mai 2020 entsprechend reduziert.
5. Die Kirchen und freien Träger von Heilbronner Kindertageseinrichtungen erhalten aufgrund der Befreiung des Betreuungsentgelts für Heilbronner Kinder Ü3 bis zum Schuleintritt, während des Zeitraums der verordneten Corona-Pandemie Schließung der Einrichtungen, die Erstattungen weiterhin von der Stadt Heilbronn.
6. Die Kirchen und freien Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in Heilbronn erhalten ab April 2020 für den Zeitraum der Pandemie bedingten Schließung von Kindertageseinrichtungen die entgangenen Entgelte für die Betreuung von nicht Heilbronner Kindern Ü3 und U3 bis zur Höhe der kommunalen Sätze für ein Kind der Einkommensgruppe 3 von der Stadt Heilbronn erstattet.
7. Während des Zeitraums der Pandemie bedingten Schließung der Kindertagespflegestellen werden die Elternbeiträge für die Tagespflegestellen ausgesetzt. Die Elternbeiträge werden ab Mai 2020 für die Kinder in der Notfallbetreuung erhoben.

- 43 -

Investitionsvorhaben der Klinik Löwenstein gGmbH
-Finanzielle Beteiligung der Gesellschafter
Stadt und Landkreis Heilbronn-
(Drucks. 84)

Beschluss (1 Enthaltung):

Der Gewährung eines einmaligen Investitionskostenzuschusses der Stadt Heilbronn an die Klinik Löwenstein gGmbH in Höhe von 2,485 Millionen EUR wird zugestimmt.

- 44 -

Investitionsvorhaben zur Unterbringung der Verwaltung der
SLK-Kliniken Heilbronn GmbH
-Finanzielle Beteiligung der Gesellschafter Stadt und
Landkreis Heilbronn-
(Drucks. 85)

Beschluss (1 Enthaltung):

Der Gewährung eines einmaligen Investitionskostenzuschusses der Stadt Heilbronn an die SLK-Kliniken Heilbronn GmbH in Höhe von 50 Prozent der nicht geförderten Kosten

für den Umbau der ehemaligen Personalwohngebäude zur Unterbringung der Verwaltung wird zugestimmt.

- 45 -

Haushaltsjahr 2020
-Bericht zur aktuellen finanziellen Situation und
haushaltswirtschaftliche Sperre-
(Drucks. 94)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Gemeinderat nimmt vom Bericht zur aktuellen finanziellen Situation des Haushaltsjahres 2020 Kenntnis.
2. Für das Haushaltsjahr 2020 wird mit sofortiger Wirkung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß den Festlegungen der Anlage 2 verhängt.

- 46-

Vorläufiger Rechnungsabschluss 2019
-Bildung von Ermächtigungsresten-
(Drucks. 60)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Gemeinderat beschließt:

a. Ausgabeermächtigungsreste des Ergebnishaushalts (Anlage 1)	9.647.800 EUR
b. Ausgabeermächtigungsreste der Investitionen größer 200.000 EUR (Anlage 2)	30.053.500 EUR
c. Einnahmeeremächtigungsreste (Anlage 3)	- 21.265.000 EUR
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

a. Ausgabeermächtigungsreste der Investitionen kleiner 200.000 EUR in Zuständigkeit der Verwaltung (Anlage 2).	6.866.000 EUR
b. Ausgabeermächtigungsreste der Investitionen von bereits bewirtschafteten Vorhaben (Anlage 2)	88.311.000 EUR
c. Vorab genehmigte Ausgabeermächtigungsreste ErgHH	373.200 EUR
d. Vorab genehmigte Ausgabeermächtigungsreste Invest.	9.005.200 EUR
3. Die Ermächtigungsreste 2019 werden somit wie folgt festgesetzt:

Ausgabeermächtigungsreste Gesamt	144.256.700 EUR
davon ErgHH (Anlage 1)	10.021.000 EUR
davon FinHH Investitionen (Anlage 2)	134.235.700 EUR
Einnahmeermächtigungsreste Gesamt	- 21.265.000 EUR
davon FinHH Investitionen (Anlage 3)	- 21.265.000 EUR

4. Aufhebung der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für den Zweigleisigen Ausbau zwischen Schweigern und Leingarten (I54705103901) in 2020 aus der Deckungsreserve 2020 in Höhe von 480.000 EUR (vgl. DS 314/2019). Es werden stattdessen überplanmäßig Mittel in Höhe von 480.000 EUR bei der Kostenstelle 54705000 Öffentlicher Personennahverkehr 2019 zur Verfügung gestellt. Diese werden als Ermächtigungsreste nach 2020 übertragen (siehe hierzu Anlage 1).
5. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zum vorläufigen Rechnungsabschluss 2019 zur Kenntnis.
6. Der Gemeinderat nimmt die Liste der nicht gebildeten Ermächtigungsreste zur Kenntnis (Anlage 5).

- 47 -

Befristete Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
auf den Oberbürgermeister für die Entscheidung über die Anträge
auf Stundung von Steuerforderungen ab 200.000 EUR
(Drucks. 97)

Beschluss (einstimmig):

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Entscheidung über die Anträge auf Stundung von Steuerforderungen ab 200.000 EUR der nachweislich von den Auswirkungen des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen wird ab sofort bis zum 30. September 2020 auf den Oberbürgermeister übertragen.

- 48 -

und Einrichtung von Stellen-
(Drucks. 30, 30 a)

Beschluss (4 Gegenstimmen):

1. Der Gemeinderat nimmt das Konzept Literaturhaus Heilbronn im Trappenseeschlösschen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Konzepts die weiteren Planungen, insbesondere die notwendigen Personalressourcen, bereit zu stellen.
 - a) Die vorhandene 50 %-Stelle im Sekretariat des Literaturhauses wird um 50 % auf eine Vollzeitstelle in EG 5 aufgestockt. Der Personalaufwand inklusive Sachkosten erhöht sich jährlich um 29.820 EUR.
 - b) Eine Stelle für ein wissenschaftliches Volontariat mit einem jährlichen Gesamtaufwand von 46.180 EUR wird eingerichtet.
3. Im Haushaltsjahr 2020 wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 82.050 EUR genehmigt. Die Deckung der Kosten erfolgt aus der allgemeinen Deckungsreserve. Für die Haushaltsjahre 2021/2022 werden die Mittel in Höhe von 129.100 EUR im Haushaltsverfahren angemeldet.

- 49 -

Teilnahme der Stadt Heilbronn am Modellversuch Neugestaltung des Übergangs
von der Schule in den Beruf

-Dritte Verlängerung des Projektzeitraums und anteilige
Finanzierung Berufseinstiegsbegleitung-
(Drucks. 102)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Stadt Heilbronn beantragt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg die weitere Verlängerung der Teilnahme am Modellversuch „Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf“ bis zum 31. August 2022.
2. Für die drei bestehenden AVdual-Begleitungen werden Mittel im Haushalt 2021/2022 (vorbehaltlich der Genehmigung) im Jahr 2021 in Höhe von 228.0000 EUR, im Jahr 2022 in Höhe von 228.000 EUR im THH 40 (Schulen), Kostenstelle 21301100 (gewerbliche Schulen); Sachkonto 44580000 (Erstattung übr. Bereiche) bereitgestellt. Dagegen stehen Einnahmen im Jahr 2021 in Höhe von 90.000 EUR, im Jahr 2022 in Höhe von 90.000 EUR im THH 40; Kostenstelle 21301100 (gewerbliche Schule; Sachkonto 31410000 (Erstattungen vom Land) von jährlich 90.000 EUR.

3. Die Stadt Heilbronn beteiligt sich bei der Berufseinstiegsbegleitung mit 25 Prozent der Förderkosten ab dem Schuljahr 2020/21 bis zum 31. Juli 2024 in Höhe von insgesamt 135.000 EUR.
4. Für die Beteiligung an der Berufseinstiegsbegleitung wird im Jahr 2020 eine überplanmäßige Ausgabe im Jahr 2020 über 4.500 EUR genehmigt. Die Deckung erfolgt im THH 40 (Schulen), Budgeteinheit ED_40_002; Kostenstelle 21101155 (Bildungsbüro), Sachkonto 42710100 (Betriebsaufwand) in gleicher Höhe.
5. Für die Beteiligung an der Berufseinstiegsbegleitung werden Mittel im Haushalt 2021/2022 (vorbehaltlich der Genehmigung) für 2021: 33.750 EUR; Jahr 2022: 54.000 EUR; Jahr 2023: 36.000 EUR; 2024: 6.750 EUR bereitgestellt.

- 50 -

Umbau und Sanierung Fritz-Ulrich-Schule
-Baubeschluss und Vergabe der Gewerke-
(Drucks. 55)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Kostenanschlag vom 27. März 2020 für den Umbau der Fritz-Ulrich-Gemeinschaftsschule der Architekten Blocher Partners, Mannheim, in Höhe von:

	Kostenberechnung 12.04.2019	Kostenanschlag 27.03.2020			
	(GR-DS 091/2019)				
	Gesamtkosten	Sanierung	Brandschutz	Auslagerung	Gesamtkosten
netto	14.512.231,00 EUR	11.145.416,21 EUR	1.618.912,53 EUR	1.128.206,96 EUR	13.892.535,70 EUR
+ 19 % MwSt.	2.757.323,89 EUR	2.117.629,08 EUR	307.593,38 EUR	214.359,32 EUR	2.639.581,78 EUR
brutto	17.269.554,89 EUR	13.263.045,29 EUR	1.926.505,91 EUR	1.342.566,28 EUR	16.532.117,48 EUR
unvorhergesehen	1.430.445,11 EUR	1.336.954,71 EUR	73.494,09 EUR	157.433,72 EUR	1.667.882,52 EUR
Gesamt	18.700.000,00 EUR	14.600.000,00 EUR	2.000.000,00 EUR	1.500.000,00 EUR	18.100.000,00 EUR

wird genehmigt.

2. Die Vergabe der Rohbauarbeiten mit statischem Abbruch zu den Bedingungen und Preisen des Angebots vom 30. Januar 2020 an die Firma Georg Göbel GmbH, Würzburg, wird genehmigt.
3. Die Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten zu den Bedingungen und Preisen des Angebots vom 3. März 2020 an die Firma H. Fritz GmbH, Murr, wird genehmigt.
4. Die Vergabe der Glas- und Metallbauarbeiten zu den Bedingungen und Preisen des Angebots vom 30. Januar 2020 an die Firma TS Fassaden, Tauberbischofsheim, wird genehmigt.

5. Die Vergabe der Elektroarbeiten zu den Bedingungen und Preisen des Angebots vom 30. Januar 2020 an die Firma AKOS, Stuttgart, wird genehmigt.
6. Die Baudurchführung des Projekts wird genehmigt.

- 51 -

Umbau Fritz-Ulrich-Schule und Neubau Gerhart-Hauptmann-Grundschule
-Überplanmäßige Mittelbereitstellungen-
(Drucks. 68)

Beschluss (einstimmig):

Im Teilhaushalt 75 werden beim Sachkonto 78710000 folgende überplanmäßige Ausgaben genehmigt:

- a) bei Investitionsauftrag I11242110503 (Fritz-Ulrich-Schule, Umbau Sanierung) in Höhe von 1.700.000 EUR
- b) bei Investitionsauftrag I11242110502 (Gerhart-Hauptmann-Schule, Neubau) in Höhe von 1.900.000 EUR

Die Deckung in genannter Höhe erfolgt durch die Ergebnisverbesserungen im Haushaltsjahr 2019.

- 52 -

Mönchsehallen; Brandschutz-Sofortmaßnahmen, Herstellung der Dreiteilbarkeit
sowie Sanierung der sanitären Anlagen und von Dachflächen
-Kosten sowie überplanmäßige Mittelbereitstellung-
(Drucks. 93)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Kostenfortschreibung für die Beseitigung des Sanierungsstaus vom 11. März 2020 bei den Mönchsehallen des Architekturbüros Müller Architekten, Heilbronn in Höhe von

	Brandschutz-Sofortmaßnahmen	Erhöhung Brandschutz 2020	3-Teilbarkeit	Sanierungsstau	Erhöhung Sanierung 2020	Gesamtkosten einschl. Erhöhung
netto	2.034.747,82 EUR	420.168,07 EUR	685.104,45 EUR	2.180.057,61 EUR	193.277,31 EUR	5.513.355,25 EUR
+ 19 %	386.602,08 EUR	79.831,93 EUR	130.169,84 EUR	414.210,95 EUR	36.722,69 EUR	1.047.537,50 EUR
brutto	2.421.349,90 EUR	500.000,00 EUR	815.274,29 EUR	2.594.268,56 EUR	230.000,00 EUR	6.560.892,75 EUR
zzgl. Rundung	30.650,10 EUR	10.000,00 EUR	12.725,71 EUR	45.231,44 EUR	10.000,00 EUR	108.607,25 EUR
Gesamt	2.452.000,00 EUR	510.000,00 EUR	828.000,00 EUR	2.639.500,00 EUR	240.000,00 EUR	6.669.500,00 EUR

wird genehmigt.

- Die Erhöhung der Brandschutzkosten in Höhe von 510.000 EUR und die Erhöhung der Kosten für die Beseitigung des Sanierungsstaus in Höhe von 240.000 EUR werden genehmigt.
- Eine Honorarerhöhung für die Architektenleistungen (Gebäude) an das Architekturbüro Müller Architekten, Wilhelmstraße 5a, 74072 Heilbronn, auf ein voraussichtliches Gesamthonorar in Höhe von:

	Brandschutz-Sofortmaßnahmen	3-Teilbarkeit	Sanierungsstau	Gesamthonorar
brutto von	240.000 EUR	90.000 EUR	220.000 EUR	550.000 EUR
brutto um	28.000 EUR		12.000 EUR	40.000 EUR
brutto auf	268.000 EUR	90.000 EUR	232.000 EUR	590.000 EUR

wird genehmigt.

- Genehmigung eines überplanmäßigen Mehrbedarfs in Höhe von 510.000 EUR auf dem I-Auftrag I11242110929 „Mönchseehalle, Brandschutz“ und auf dem I-Auftrag I11242110579 „Mönchseehalle, Sanitäre Anlagen“ (Sanierungsstau) in Höhe von 240.000 EUR. Die Deckung der Mehrkosten Brandschutz erfolgt durch die Budgeteinheit Brandschutz.
Die Deckung der Mehrkosten für die Beseitigung des Sanierungsstaus erfolgt durch die Ergebnisverbesserung aus 2019.

Baumpflanzungen auf der Gemarkung Heilbronn zur Anpassung
an den Klimawandel
(Drucks. 80)

Beschluss (20 Jastimmen, 16 Enthaltungen):

1. Die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendigen finanziellen Mittel werden zunächst genauer ermittelt und mögliche Finanzierungsmöglichkeiten durch Förderprogramme geprüft.
2. Eine Beschlussfassung erfolgt nur im Zusammenhang einer gesicherten Finanzierung unter Einbeziehung der verbindlich zugesagten Fördermaßnahmen im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen.
3. Die Verwaltung berichtet ausführlich über bereits beschlossene Konzepte wie zum Beispiel Waldbericht, Landschaftsparks, Freiraumkonzepte, Grünraumplanungen etc. und der darin enthaltenen Potenziale für zusätzliche Pflanzräume von Bäumen und Sträuchern.
4. Es wird beschlossen, dass für die Umsetzung keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden, sondern diese ausschließlich auf versiegelten bzw. brachliegenden Flächen umgesetzt werden.
5. Die Verwaltung identifiziert versiegelte Flächen in der Kernstadt und den Stadtteilen, die derzeit keine oder eine nur unterdurchschnittliche Bepflanzung aufweisen und die sich für zusätzliche Bepflanzungen eignen.
6. Um das bürgerschaftliche Engagement zu stärken, nimmt die Verwaltung mit entsprechenden jetzt schon aktiven Vereinen, Verbänden und Gruppierungen - zum Beispiel den BUGA-Freunden, Landwirtschaftlichen Ortsvereinen, Obst- und Gartenbauvereinen etc. Kontakt auf und überlegt sich eine mögliche Kooperation bzw. gemeinsame Aktionen.
7. Eine Festlegung auf eine Anzahl von 126.000 Bäumen und Sträucher entfällt. Maßgebend für deren Anzahl ist eine realistische und umsetzbare Größe anhand der zur Verfügung stehenden Flächen und finanziellen Mitteln.

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für vorbereitende Untersuchungen
Altstadt (Rest) und Aufhebung der Sanierungsgebiete in der Altstadt
(Drucks. 73)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für vorbereitende Untersuchungen Altstadt (Rest) vom 15. Februar 1996 wird beschlossen.
2. Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete in der Heilbronner Altstadt

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3436) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 30. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete

- „Sanierung Altstadt West I“, rechtsverbindlich seit 25. November 2004/13. April 2006
- „Sanierung Altstadt West II“, rechtsverbindlich seit 4. August 2005
- „Sanierung Altstadt West III“, rechtsverbindlich seit 1. März 2007/25. Oktober 2007
- „Sanierung Altstadt Ost“, rechtsverbindlich seit 25. Oktober 2007/9. April 2009
- „Sanierung Klosterhof“, rechtsverbindlich seit 20. März 2002/23. November 2006/9. April 2009

werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 12. Februar 2020 umgrenzt.

-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 90)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Gemeinderat nimmt den beiliegenden Bericht der vorbereitenden Untersuchungen Sanierungsgebiet Innenstadt Heilbronn vom 30. September 2019 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt den Sanierungszielen und dem städtebaulichen Maßnahmenkonzept (Vorbereitenden Untersuchungen vom 30. September 2019, Seite 172 bis 176) zu.
3.

Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets
„Innenstadt Heilbronn“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl I. S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 30. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

In Heilbronn wird der im Lageplan vom 6. März 2020 abgegrenzte Bereich der Innenstadt förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

Im Osten:

durch die „Allee“, Teile der „Karlstraße“, den Stadtgarten, Teile der „Moltkestraße“, Teile der Straße „Am Wollhaus“,

Im Süden:

durch Teile der „Cäcilienstraße“, Teile der „Wilhelmstraße“, der „Rollwagstraße“, Teile der „Rosenbergstraße“,

Im Westen:

durch Teile des „Uferwegs, Teile der „Badstraße“, der „Friedrich-Ebert-Brücke“, der „Oberen Neckarstraße“, der „Unteren Neckarstraße“,

Im Norden:

durch den „Platz am Bollwerksturm“, die südliche Grenze der „Mannheimer Straße“, die südliche Grenze der „Weinsberger Straße“.

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Anwendung des § 144 Absatz 2 BauGB ist ausgeschlossen.

Die Anwendung der §§ 152 - 156a BauGB ist im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung in Kraft.

- 56 -

Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn; Fortschreibung
für das Teilgebiet Franz-Reichle-Straße Nord
-Zustimmung zum Konzept-
und
Bebauungsplan 43/9 Heilbronn-Neckargartach, Franz-Reichle-Straße Nord
-Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Konzept-
(Drucks. 91)

Beschluss (einstimmig):

1. Dem Konzept für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Heilbronn für das Teilgebiet Franz-Reichle-Straße Nord vom 20. März 2020 wird als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die weitere Bearbeitung der Flächennutzungsplanfortschreibung zugestimmt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans 43/9 Heilbronn - Neckargartach Franz-Reichle-Straße Nord für das Grundstück Flurstück Nr. 6608/10 (teilweise) wird beschlossen. Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 20. März 2020 umgrenzt.
3. Dem Konzept des Bebauungsplans 43/9 Heilbronn - Neckargartach Franz-Reichle-Straße Nord gemäß dem Gestaltungsplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 20. März 2020 (auf Grundlage des Lageplans des Architekturbüros Riemer Planung Gmbh, Heilbronn, und des Planungsbüros für Grün- und Freiraumplanung Dümmler, Oberaurach) wird als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplans zugestimmt.
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach den Ziffern 1 und 3 für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt.

- 57 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 08B/34a Heilbronn, Weststraße 52/III
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 74)

Beschluss (einstimmig):

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. 313), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37), wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan 08B/34a Heilbronn Weststraße 52/III zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 08B/34 Heilbronn Weststraße 52 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Grundstück Flurstück Nr. 1095 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 14. Februar 2020 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 19. April 2017.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten:

- der Vorhaben- und Erschließungsplan des Büros schaden / hausser Architekten vom 19. April 2017
- die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 08B/34 vom 22. Mai 2017 mit der Ergänzung vom 6. Juni 2019
- die schalltechnische Untersuchung des Büros W & W Bauphysik, Leutenbach, vom 8. September 2016.

- 58 -

Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich
Südwestlich Saarlandkreisel, Heilbronn-Böckingen
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 52)

Beschluss (einstimmig):

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre
für den Bereich „Südwestlich Saarlandkreisel“
(Grundstücke Flurstück Nrn. 1361, 1362/1, 1362/2),
Heilbronn-Böckingen

Aufgrund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 30. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

Einziges Paragraph

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich „Südwestlich Saarlandkreisel“ (Grundstücke Flurstück Nrn. 1361, 1362/1, 1362/2) - in Kraft seit 9. Mai 2018 - wird um ein weiteres Jahr verlängert.

- 59 -

Bebauungsplan 35/20 Heilbronn-Böckingen,
Südlich Hanselmannstraße
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 57)

Beschluss (einstimmig):

1. Abwägung

Die dem beiliegenden Abwägungsbericht des Büros Stadt-Land-Plan, Speyer vom 31. Januar 2020 unter Ordnungsziffer 2-14, 18-20, 22-28, 31-33, 36, 37, 39, 40, 42-49, 51-53, 55, 58, 61, 62, 64-82 und 86-88 wiedergegebenen und behandelten Belange wurden bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans 35/20 Heilbronn-Böckingen Südlich Hanselmannstraße berücksichtigt und werden zur Kenntnis genommen; die unter Ordnungsziffer 1, 15, 16, 17, 21, 29, 30, 34, 35, 38, 41, 50, 54, 56, 57, 59, 60, 63, 83, 84 und 85 wiedergegebenen und behandelten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und können nicht berücksichtigt werden.

2. Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) wird der Bebauungsplan 35/20 Heilbronn-Böckingen Südlich Hanselmannstraße zur Änderung der Bebauungspläne 35/12 und 35/15 im

beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für die Grundstücke der Gemarkung Heilbronn-Böckingen: Flurstück Nrn. 7244, 7244/1, 7244/2, 7244/3, 7244/4, 7244/5, 7244/6, 7246, 7246/1, 7247/1, 7247/2, 7247/3, 7247/4, 7247/5, 7247/6, 7247/7, 7247/8, 7251/1, 7251/2, 7252, 7253/1, 7253/2, 7254, 7255, 7256/1, 7256/2, 7256/3, 7256/4, 7257/1, 7257/2, 7257/3, 7257/4, 7257/5, 7258, 7258/1, 7258/2, 7258/3, 7258/4, 7258/5, 7258/6, 7259, 7259/1, 7260, 7260/1, 7260/2, 7261, 7261/1, 7261/2, 7262/1, 7262/2, 7262/3, 7262/4, 7262/5, 7263, 7268/1, 7268/2, 7269 (Hanselmannstraße), 7269/1, 7269/2, 7270/1, 7270/2, 7270/3, 7270/4, 7272 (Welschstraße, teilweise), 7271, 7275/1, 7275/3, 7275/4, 7275/5, 7275/6, 7275/7, 7275/8, 7275/9, 7275/10, 7275/11, 7275/12, 7276, 7261/1 (teilw.), 7276/2, 7276/3, 7276/4 und 7277 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungsbüros Stadt-Land-Plan, Speyer vom 31. Januar 2020 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen.

Für den Bebauungsplan gelten

- die Begründung vom 13. Mai 2019,
- der Gestaltungsplan vom 18. Juni 2018 mit Nachverdichtungskonzept vom 14. Juni 2018,
- die Vorprüfung des Einzelfalls vom 26. September 2018,
- die schalltechnische Untersuchung vom 17. Juli 2018

- 60 -

Neubildung der gemeinderätlichen Gremien sowie Umbesetzung von
Aufsichtsräten und anderer Gremien in städtischen
Beteiligungsgesellschaften und anderen Institutionen
(Drucks. 69)

Ergebnis (6 Jastimmen, 4 Enthaltungen):

Der Antrag der AfD auf Umbildung der Gremien im Heilbronner Gemeinderat sowie eine Verteilung der Aufsichtsratsmandate unter Berücksichtigung der Ratsmitglieder der AfD-Fraktion, wie in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 69 dargestellt, wird abgelehnt.